

Satzung des Köpenicker SC e.V.



In Verbindung mit dieser Satzung finden sich angehängt folgende mitgeltende Dokumente: Ordnung der Geschäftsstelle, Auszug Vereinsregister, Finanzordnung, und Abteilungsordnungen. Diese sind auf Anfrage den Vorständen der Abteilungen zur Verfügung zu stellen

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Vereinsfarben und Vereinseblem	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	3
§ 5 Verbandszugehörigkeit	3
§ 6 Gliederung	3
§ 7 Mitgliedschaft	3
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 10 Ausschluss aus dem Verein	4
§ 11 Rechte und Pflichten	5
§ 12 Aufnahmegebühr und Beiträge	5
§ 13 Vereinsorgane	6
§ 14 Abteilungsitgliederversammlung	6
§ 15 Delegiertenversammlung	6
§ 16 Einberufung der Delegiertenversammlung	7
§ 17 Anträge	7
§ 18 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung	7
§ 19 Vorstand	8
§ 20 Aufgaben des Vorstandes	9
§ 21 Beschlussfassung des Vorstandes	9
§ 22 Vergütung der Tätigkeiten	9
§ 23 Vermögen	10
§ 24 Vereinsstrafen	10
§ 25 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder	10
§ 26 Schlichtungsklausel	10
§ 27 Auflösung	11
§ 28 Gültigkeit dieser Satzung	11

Satzung des KSC -

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Vereinsfarben und Vereinseblem
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Verbandszugehörigkeit
- § 6 Gliederung

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 11 Rechte und Pflichten
- § 12 Aufnahmegebühr und Beiträge

D. Die Organe des Vereins

- § 13 Vereinsorgane
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Delegiertenversammlung
- § 16 Einberufung der Delegiertenversammlung
- § 17 Anträge
- § 18 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung
- § 19 Vorstand
- § 20 Aufgaben des Vorstandes
- § 21 Beschlussfassung des Vorstandes

E. Sonstige Bestimmungen

- § 22 Vergütung der Tätigkeiten
- § 23 Vermögen
- § 24 Vereinsstrafen
- § 25 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder
- § 26 Schlichtungsklausel

F. Schlussbestimmungen

- § 27 Auflösung
- § 28 Gültigkeit dieser Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Köpenicker SC e.V.", nachstehend KSC genannt.
2. Er hat seinen Sitz in der Wendenschloßstraße 182, 12557 Berlin.
3. Der am 19.06.1990 gegründete Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg Berlin (Registernummer: VR 11104 B) eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar in Zusammenhang stehenden Aufgaben. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Familien- und Seniorensport, Fitness- und Gesundheitssport, Kinder- und Jugendsport, Wettkampfsport sowie die Abhaltung von Sportunterricht. Der Verein errichtet, unterhält und betreibt eigenverantwortlich Sportanlagen.

§ 3 Vereinsfarben und Vereinseblem

1. Die Vereinsfarben sind Rot - Weiß.
2. Das Vereinseblem enthält den Namen Köpenicker SC in Kleinschrift und die Abkürzung KSC sichtbar herausgehoben.
3. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Abweichung von dieser Bestimmung beschließen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Deutschen Sportbundes e.V., sowie des Landessportbundes Berlin e.V. an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 6 Gliederung

1. Der Verein ist unterteilt in rechtlich unselbstständige Abteilungen für die jeweiligen Sportarten.
2. Jede Abteilung ist für sich sportlich selbstständig und gibt sich eine Abteilungsordnung. Die Mitglieder der Abteilungen führen regelmäßiges Training durch und können an Wettkämpfen teilnehmen. Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung gehen in Zweifelsfällen vor.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen sein.

2. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) ordentliche Mitglieder (Nr. 3)
- b) passive Mitglieder (Nr. 4)
- c) außerordentliche Mitglieder (Nr. 5)
- d) jugendliche Mitglieder (Nr. 6)
- e) Ehrenmitglieder (Nr. 7)

3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Sportart im Verein ausüben.

4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausgeübt haben, ihn nicht mehr ausüben und in ihrer Abteilung verbleiben.

5. Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen.

6. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

7. Ehrenmitglieder sind die Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören. Darüber hinaus können Ehrenmitglieder durch den Vorstand ernannt werden, wenn der Betreffende sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben hat.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an die Abteilung gerichteter Antrag in Textform erforderlich. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welcher Mitgliederkategorie der Bewerber angehören will.

2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand der Abteilung innerhalb von vier Wochen nach Eingang nach der jeweiligen Abteilungsordnung.

3. Mit der Aufnahmebestätigung nach Abteilungsordnung wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- Austritt (Kündigung),
- Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein (§ 10),
- Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts.

2. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum 31.12. des jeweiligen Jahres, abweichende Kündigungsregelungen können in der Abteilungsordnung geregelt werden.

3. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben unbeschadet des Beendigungszeitpunktes keinerlei Ansprüche gegen den Verein auf vollständige oder teilweise Rückvergütung von gezahlten Beiträgen. Andere Ansprüche müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach dem rechtswirksamen Austritt oder Ausschluss geltend gemacht werden.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist sämtliches Vereinseigentum unaufgefordert an den Verein herauszugeben.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Gegen ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins und gegen seine Satzung gröblich verstoßen hat, sich grob unsportlich verhält oder das durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines dessen Ansehen schädigt, wird der Ausschluss durch begründeten Antrag in Textform der jeweiligen Abteilungsleitung oder des Vereinsvorstandes beantragt. Der Vereinsvorstand entscheidet über den Ausschluss, sollte er selbst Antragssteller sein, muss die Delegiertenversammlung den Ausschluss beschließen.

- a). Wird ein solcher Antrag gestellt, so kann der Vorstand dem betroffenen Mitglied die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte bis zur Entscheidung versagen.
 - b) Vor der Beschlussfassung ist den Beteiligten (Antragsteller und auszuschließendem Mitglied) rechtliches Gehör zu gewähren. Eine eventuelle schriftliche Stellungnahme ist zu verlesen.
 - c) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung zu. Sie muss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vereinsvorstand eingehen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs des Ausschließungsbeschlusses.
 - d) Die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes endet bei Ausschluss mit Fristablauf für die Berufung nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses, bei ordnungs- und fristgemäßer Berufungseinlegung mit einer entsprechenden den Ausschluss bestätigten Entscheidung der Abteilungsmitgliederversammlung. Bis zum Fristablauf bzw. zur Entscheidung der Abteilungsmitgliederversammlung ist das betroffene Mitglied jedoch von der Nutzung der Vereinseinrichtungen ausgeschlossen.
2. Ein Mitglied kann durch den Abteilungsvorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlichen Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ganz oder teilweise in Verzug ist, soweit sich das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monate in Verzug befindet und seit Zugang der zweiten schriftlichen Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind.
 3. Über jeden Mitglieдераusschluss ist durch schriftlichen Beschluss zu entscheiden. Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und den Vereins- und Abteilungsordnungen. Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regelung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und es zu gestalten, insbesondere durch Antrags-, Rede- und Stimmrecht in der Abteilungsmitglieder- und Delegiertenversammlung. Sie haben das Recht die Einrichtungen der Abteilung zu nutzen, soweit sie deren Mitglied sind.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Abteilungs- und Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
3. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 12 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag unterteilt sich in einen Vereins- und einen Abteilungsbeitrag.

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Abteilungsbeitrages ergeben sich aus den Abteilungsordnungen des Vereins. Diese wird durch den Vorstand der jeweiligen Abteilung vorgeschlagen und von der Abteilungsversammlung der jeweiligen Abteilung beschlossen. Auf Beschluss der Delegierten- oder Abteilungsversammlung können Umlagen von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen erhoben werden. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 2x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe des zweifachen Gesamtjahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Vereinsorgane

- a) die Delegiertenversammlung (§§ 15 - 18)
- b) der Vorstand (§§ 19 – 18)
- c) die Abteilungsvorstände (§15)
- d) die Abteilungsmitgliederversammlung (§ 14)

§ 14 Abteilungsmitgliederversammlung

Jede Abteilung des KSC hat in einem zweijährigen Turnus eine Abteilungsmitgliedervollversammlung einzuberufen, in der der Abteilungsvorstand, Kassenprüfer, Delegierten und Delegiertenvertreter zur Delegiertenversammlung von allen stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern gewählt wird. Dabei ist über die Vorstandskandidaten einzeln durch alle stimmberechtigten Abteilungsmitglieder abzustimmen und ihre vorgesehene Position muss vorher benannt werden. Die Vorstandskandidaten gelten als gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern ist die Wahl geheim durchzuführen. Die Kontaktdaten der Gewählten sind dem Vorstand mitzuteilen.

Zur Wahl der Delegierten werden alle Mitglieder der Abteilung zwei Wochen vorher in Textform vom Abteilungsvorstand der jeweiligen Abteilung eingeladen. Jede Abteilung kann bis zu drei Delegierte und je einen stellvertretenden Delegierten wählen.

§ 15 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand setzt sich mindestens aus dem Abteilungsleiter und dem Kassenwart zusammen. Ihm unterliegt die sportliche Geschäftsführung der Abteilung.

§ 16 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Es sind alle Delegierten stimmberechtigt, soweit nicht das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Delegierte, ist nicht zulässig.
4. Ausschließlich ist die Delegiertenversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes gemäß § 16 dieser Satzung
 - b) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane und ggf. der Ausschüsse
 - c) Entlastung von Vorstand,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Ordnungen

- e) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Vereinen bzw. die Auflösung des Vereins
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) In allen sonstigen Fällen, in denen die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften das bestimmen.

§ 16 Einberufung der Delegiertenversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr muss die ordentliche Delegiertenversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand durch Einladung in Textform einberufen. Zwischen der Einladung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens vier Wochen eingehalten werden.
2. Darüber hinaus muss der Vorstand eine Versammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der außerordentlichen Delegiertenversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Antragstellung erfolgen. Sie erfolgt in Textform. Zwischen der Einladung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden.
4. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Delegierten der Abteilungen zusammen.
5. Jeder Einladung zur Delegiertenversammlung muss eine Tagesordnung beigelegt sein, die die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung bezeichnet.
6. Die Delegierten werden auf der letzten vor der Delegiertenversammlung stattfindenden Abteilungsversammlung der jeweiligen Abteilung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt.

§ 17 Anträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in Textform bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversammlung bei dem Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten oder Änderungsvorschläge, die genau zu bezeichnen sind, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sind danach frist- und ordnungsgemäß weitere Angelegenheiten zur Tagesordnung benannt worden, so ist diese vom Vorstand entsprechend zu ergänzen und während der letzten fünf Tage vor dem Tag der Delegiertenversammlung an geeigneter Stelle, die für jedes stimmberechtigte Mitglied zugänglich ist, zur Einsichtnahme auszuhängen, gegebenenfalls verbunden mit einem Hinweis darauf, ob der Vorstand den ergänzenden Tagesordnungspunkt unterstützt oder nicht.
2. Nach Ablauf der in Nr. 1 genannten Antragsfrist von einer Woche kann mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Delegierten nur über Dringlichkeitsanträge abgestimmt werden, die aus den Reihen der Delegierten gestellt werden und über deren Abstimmung die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, oder die vom Vorstand gestellt werden und dieser darlegt, dass eine fristgemäße Einbringung des Antrages ohne sein Verschulden nicht möglich war.

§ 18 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Delegierten,
- Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist auf der Internetseite innerhalb von zwei Wochen zu veröffentlichen und in Textform an die jeweiligen Abteilungsvorstände zu senden. Mit Veröffentlichung des Protokolls kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand und informiert die Abteilungsvorstände und die Delegierten in Textform über die Änderung des Protokolls.

3. Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich oder geheim durchgeführt werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder beantragen.

4. Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann nach eigenem Ermessen Gäste zulassen.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist für die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

7. Stehen Wahlen zur Beschlussfassung an und sind dabei mehrere Personen für den jeweiligen Gegenstand der Beschlussfassung zu wählen, so schlägt der Versammlungsleiter vor, ob eine Gesamtabstimmung oder eine Einzelabstimmung stattfindet. Auf Verlangen der Delegiertenversammlung wird jedoch mehrheitlich über die Art der Abstimmung Beschluss gefasst.

Gewählt ist bei der Einzelabstimmung, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang reicht die relative Mehrheit. Entsprechendes gilt für die Gesamtabstimmung.

Der Versammlungsleiter ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Sofern der Versammlungsleiter es für notwendig erachtet, kann er einen Wahlausschuss aus bis zu drei Personen einsetzen. Für diesen Fall ist der Wahlausschuss für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich.

§ 19 Vorstand

1. Der Vorstand wird über die Dauer von zwei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der vorherige Vorstand im Amt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.

2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzbeauftragten und weiteren Vorstandsmitgliedern.

3. Die Vorstandsmitglieder sollen ehrenamtlich tätig sein. Soweit hauptamtliche Vorstandsmitglieder bestellt werden, dürfen diese keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sein, eine gleichwohl etwa bestehende ordentliche Mitgliedschaft ruht für die Dauer der hauptamtlichen Tätigkeit.

4. Vorstand i.S.d. §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzbeauftragte, von denen jeweils zwei den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. In Abstimmung mit

dem Vorstand, können diese auch einzelnen Mitgliedern des Vorstandes und der Abteilungsvorstände Vollmachten ausstellen.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins in sportlicher und finanzieller Hinsicht, unter Beachtung der sportlichen Eigenständigkeit der einzelnen Abteilungen,
- b) Ordnungsgemäße Vorbereitung von Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
- c) Einberufung von Delegiertenversammlungen,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach einem anderen Vereinsorgan oder einer Abteilung zugewiesen sind. Im letztgenannten Fall hat der Vorstand jedoch die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse durch die anderen Organe oder die Abteilungen zu kontrollieren,
- e) Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, eines etwaigen Maßnahmenplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Lage des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht diese Aufgabe nach der Satzung anderen Vereinsorganen obliegt,
- g) alle sonstigen Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben oder die das Gesetz zwingend vorschreibt.

2. Die Abteilungen haben bis zum 28.02. des Folgejahres ihren Jahresabschlussbericht dem Vorstand zu übergeben. Der Vorstand erstellt aus den Zuarbeiten einen Gesamtjahresbericht zum 31.03. des Folgejahres und über die Arbeit des Vorstands.

§ 21 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in geeigneter Form einberufen werden. Dabei soll eine Frist von einer Woche möglichst eingehalten werden; einer Tagesordnung bedarf es nicht.

2. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.

3. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.

4. Es ist ein Protokoll der Vorstandssitzung zu verfassen und innerhalb von zwei Wochen in Textform an die jeweiligen Abteilungsvorstände zu versenden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Vergütung der Tätigkeiten

Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen. Vergütung für vereinsbezogene Tätigkeiten dürfen nicht unverhältnismäßig sein.

§ 23 Vermögen

1. Das Vermögen des Vereins, dient ausschließlich dem in § 2 Nr. 1 festgelegten Zweck. Das Vermögen beinhaltet vereinseigene Immobilien, das Mobiliar, die Sportgeräte, technische Geräte, das Material und das Barvermögen laut Haushaltsplan und Kassenbericht. Ansammlung von Vermögen sind Rücklagen, dessen Verwendung zu anderen Zwecken untersagt ist. Privatvermögen, das sich auf dem Gelände des Vereins befindet ist nicht Bestandteil des Vereinsvermögens.

§ 24 Vereinsstrafen

1. Der Vorstand- oder die Delegiertenversammlung kann folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) zeitweiliger Ausschluss von einem Vereinsamt
- c) befristeter Ausschluss von den Vereinseinrichtungen und Vereinsveranstaltungen
- d) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 10.

2. Der Vorstand hat die verhängten Vereinsstrafen den Abteilungsvorständen in Textform mitzuteilen.

3. Die Entscheidungen des Vorstandes über Vereinsstrafen sind endgültig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 25 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 26 Schlichtungsklausel

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, sowie solche zwischen Mitgliedern und den Organen des Vereins sollen möglichst vereinsintern geregelt werden. Deshalb ist jedes Mitglied verpflichtet, im Falle eines derartigen Streits vor der Inanspruchnahme staatlicher Instanzen eine Schlichtung im Verein zur Beilegung des Streits zu beantragen. Dazu bildet der Verein eine Schlichtungskommission, die sich aus einem Mitglied der betroffenen Abteilung, einem Abteilungsvorstandsmitglied und einem unbeteiligten Vereinsmitglied zusammensetzt. Die Schlichtungskommission fällt ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Die beteiligten Streitparteien sind an das Ergebnis der Schlichtung gebunden. Von der Schlichtung ausgenommen sind in jedem Fall Straftaten.

F. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Wird die Auflösung durch den Vorstand beschlossen, so ist zunächst in den Abteilungen im Rahmen einer zu diesem Zwecke einberufenen Abteilungsmitgliederversammlung eine Abstimmung über die Auflösung durchzuführen. Die Auflösung des KSC gilt als gewünscht, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Anschließend ist ausdrücklich zum Zwecke der Auflösung des KSC eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Eine solche Delegiertenversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Delegiertenversammlung demnach nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, wenn hierauf in der erneuten Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
3. Die Delegierten sind an die vorherige Entscheidung der Mitglieder ihrer jeweiligen Abteilung gebunden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich.
4. Zur Auflösung des KSC in eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung erforderlich.
5. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 30.11.2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
3. Die Vereinsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.
4. Bis zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister führen die zur Zeit der Beschlussfassung über diese Satzung im Amt befindlichen Vereinsorgane ihre Arbeit weiter. Mit dem Tage der Eintragung scheiden sie aus ihrem Amt aus, soweit sie nicht auch nach der neuen Satzung und der auf ihrer Grundlage gefassten Beschlüsse im Amt bleiben. Sie haben ihr Amt ordnungsgemäß an ihre Rechtsnachfolger zu übergeben, deren Amt mit dem Tage der Eintragung beginnt. Sind am Tage der Eintragung noch keine Rechtsnachfolger bestellt, bleiben die bisherigen Vereinsorgane bis zur Bestellung ihrer Rechtsnachfolger im Amt.
5. Der Vorstand ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen.